

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Der Arbeiterschutz bei öffentlichen Lieferungen.

I.

Ueber diese zeitgemäße Frage hat das arbeitsstatistische Amt für Oesterreich, das unter der Leitung des verdienten Prof. Migerka steht, einen übersichtlichen Bericht* veröffentlicht, der über alle auf diesem Gebiete erfolgten Reformen und Maßnahmen Auskunft und zugleich Anregung zu deren weiterer Ausbreitung giebt. Hervorgegangen ist dieser Bericht aus der Aufgabe des Arbeitsamtes, die sozialpolitische Seite des Submissionswesens zu studieren und gemeinsam mit dem Arbeitsbeirath geeignete Anträge auszuarbeiten. Die erforderlichen Materialien wurden theils durch Umfrage bei den österreichischen Zentralstellen und statistischen und sonstigen Aemtern des Auslandes, theils aus der Fachliteratur gewonnen und so weit als möglich bis in den Sommer dieses Jahres ergänzt. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Zahlung von Minimal- oder Normallöhnen, die Innehaltung einer Maximalarbeitszeit, auf die Fürsorge für die körperliche Sicherheit oder den Schutz gegen Krankheitsgefahr, auf die Versicherung gegen Krankheit und Unfall, auf die Innehaltung gewisser Lohnfristen und Sicherstellung der Lohnzahlung, auf den Ausschluß von Zwischenunternehmern, sowie auf das Verhalten der Auftraggeber bei Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeitern. Sie erschienen umsomehr als notwendiges Postulat des öffentlichen Arbeiterschutzes, je mehr die Praxis, die Lieferungen an den Mindestfordernden zu vergeben, die zuerst in Frankreich 1833 anstatt der freihändigen Vergabung Eingang fand, unverkennbar auf eine Herabdrückung der Arbeitsbedingungen und maßlose Steigerung der Ausbeutung hinwirkten.

Zunächst handelte es sich überall um das Bestreben, den mit Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern die allgemein üblichen Löhne und die berufsübliche Arbeitszeit zu gewährleisten. Die frühesten Anzeichen gehen auf das

Jahr 1855 in Belgien zurück, wo in Brüssel die Erreichung eines Minimallohns versucht und in den folgenden Jahrzehnten wiederholt aufgenommen wurde. Im Jahre 1882 stellte Baillant in Paris die gleiche Forderung, begünstigt durch das Vorhandensein einer seit 1838 bestehenden Gepflogenheit der Aufstellung von Lohnlisten zahlreicher Gewerbe, die bei Submission den Lieferanten zur Grundlage vorgeschrieben werden sollten. Mehrfache Gemeinderathsbeschlüsse in dieser Richtung wurden von der Regierung wieder aufgehoben. Auch die Deputiertenkammer beschäftigte sich mit bezüglichen Gesetzeswürfen von Baillant, Castelin, Dansette zc. und 1897 sprach sich auch der Oberste Arbeitsrath für die Einführung einer Lohn- und Arbeitszeit-Klausel bei allen öffentlichen Lieferungen aus.

Im Jahre 1884 wurde diese Frage von den Londoner Seagern aufgenommen. Ihre Propaganda pflanzte sich in die Londoner Schulbehörde und den Londoner Grasschaftsrath fort und die Gewerkschaftskongresse von Dundee (1889) und Liverpool (1890) erhoben die allgemeine Forderung des normalen Gewerkschaftslohnes. In Holland setzte die Propaganda Anfang des letzten Jahrzehnts mit der Forderung der Einführung von Bedingungsheften (insbesondere für Mindestlohn und Arbeitszeit) ein. Ihrer gesetzlichen Vorschrist setzte die niederländische Kammer starren Widerstand entgegen, doch wurden diesbezügliche Vorschriften im Verwaltungswege für Amsterdam und andere Gemeinden bereits im Jahre 1894, sowie auch für eine ganze Provinz erlassen. In Dänemark wurde 1892 ein bezüglicher Gesetzesantrag von der Kammer abgelehnt.

Auch in der Schweiz setzten die Arbeiter ihre Kräfte dafür ein. In Deutschland wurden Forderungen hinsichtlich des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Lieferungen 1893 in Braunschweig, 1895 in Altona, Leipzig und Magdeburg gestellt, aber überall abgelehnt; in Leipzig wurde zwar die Forderung, bei städtischen Bauten mindestens die Innungslöhne zu zahlen, dem Magistrat zur Berücksichtigung überwiesen, bei deren Wiederholung im Jahre 1896 aber abgelehnt, ebenso in Halle und Straßburg. In letzterer Stadt wurde dagegen bestimmt, daß die Unternehmer bei Weitervergebung der Arbeiten an Subunternehmer für eine Sicherstellung der Arbeitslöhne zu sorgen haben. 1899 forderte der Bauarbeiterschutzbund

* „Der Arbeiterschutz bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen.“ Bericht des I. arbeitsstatistischen Amtes. (Wien 1900, R. R. Hof- und Staatsdruckerei.)

Der Entwurf eines französischen Streikschutzgesetzes

oder, wie sein Titel lautet: „Gesetzesentwurf, betr. das obligatorische Einigungsverfahren und das Recht auf Streik“, ist nunmehr der Deputiertenkammer unterbreitet worden. Im Artikel 1 desselben wird bestimmt:

„In allen industriellen oder handelsgewerblichen Betrieben, in welchen wenigstens 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, ist allen Arbeitern bzw. Angestellten vor ihrer Einstellung eine gedruckte Bekanntmachung einzuhändigen, welche die Erklärung enthält, ob die Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitern und Unternehmern entstehen, dem Einigungsverfahren nach dem gegenwärtigen Gesetz unterstellt werden sollen oder nicht.

„In ersterem Fall wird durch den Eintritt in den betreffenden Betrieb nach Ablauf von drei Tagen der Vertrag beiderseitig als dem gegenwärtigen Gesetz unterstehend anerkannt. Aus dieser Anerkennung des Gesetzes folgert ohne Weiteres eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den Arbeitern und Angestellten des Betriebes bezüglich aller darin vorgesehenen Bestimmungen und verpflichtet sie, sich den Entscheidungen, die dem Gesetz gemäß ergehen, zu fügen. Die Bekanntmachung, die im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehen ist, hat der Unternehmer in seinem Betrieb öffentlich anzuschlagen.“

Das Gesetz enthält also nur den fakultativen Zwang für solche Unternehmer, die sich freiwillig durch Erklärung seiner Wirksamkeit unterstellen, während es für die Arbeiter nach dreitägiger Dauer ihres Arbeitsverhältnisses obligatorisch ist. Dagegen findet es ohne Weiteres Anwendung für diejenigen Unternehmer, die für Staatsaufträge arbeiten, wie Art. 4 befragt:

„Alle Ausschreibungen von Lieferungen und Arbeiten auf Rechnung des Staats müssen eine Klausel enthalten, wonach die Submissionäre sich verpflichten müssen, für ihre Betriebe das Einigungsverfahren als obligatorisch anzuerkennen.

„Dasselbe gilt für die Konzessionen, die der Staat zu vergeben hat, auch für alle zukünftigen Bergwerkskonzessionen.

„Den Provinzial- und Kommunalverwaltungen ist das Recht eingeräumt, in ihren Lieferungsverträgen und Konzessionsertheilungen das obligatorische Einigungsverfahren zu verlangen.“

Dadurch würde dem Gesetze, falls es die Zustimmung der Kammer und des Senats findet, sofort ein ansehnlicher Wirkungskreis gegeben, auch wenn die meisten großen Privatunternehmer sich vorerst ablehnend verhalten würden; nur erscheint es zweifelhaft, ob in die laufenden Konzessionen der Bergwerke, Eisenbahnen zc. diese Klausel sofort oder erst nach deren Erneuerung Aufnahme finden würde.

Die weiteren Bestimmungen über das der Beschlussfassung eines Streiks vorhergehende Schiedsverfahren erschöpfen alle Mittel eines friedlichen Ausgleiches. Da wird zunächst die Wahl ständiger Arbeiterdelegationen (ähnlich den Arbeiterausschüssen) angeordnet, deren

Aufgabe es ist, alle Beschwerden der Arbeiter entgegen zu nehmen und sie dem Unternehmer zu unterbreiten. Hierzu soll durch die Fabrikordnung ein wöchentlicher Beschwerdetag für die Arbeiter bestimmt werden, während die Delegation monatlich mindestens einmal Audienz bei dem Unternehmer verlangen kann. Werden die Beschwerden vom Unternehmer oder seinem Vertreter nicht anerkannt, so muß die Delegation auf Verlangen der Beschwerdeführer dieselben nochmals schriftlich unterbreiten, worauf der Unternehmer innerhalb 48 Stunden ebenfalls schriftlich durch Vermittlung der Delegation Antwort zu geben hat, ob er die Beschwerde nunmehr anerkennt oder weiter ablehnt. Im letzteren Fall hat er zugleich seine Schiedsrichter für das nunmehr folgende obligatorische Schiedsgericht zu bestimmen, während die Arbeiter die gleiche Zahl Schiedsrichter wählen.

Ist der Zeitpunkt verstrichen, ohne daß der Unternehmer seine Schiedsrichter genannt hat, so können die Arbeiter den Streik beschließen. Sind jedoch die beiderseitigen Schiedsrichter ernannt, so hat dasselbe innerhalb sechs Tage seinen Entschluß zu fällen, der sechs Monate lang für beide Theile verbindliche Wirkung und bei Nichtunterbrechung der Arbeit rückwirkende Kraft bis zum Beginn der Verhandlungen hat. Verstreicht die sechstägige Frist ohne Schiedsspruch, so steht den Arbeitern das Recht auf Streik zu. Der Streik kann weder für den ganzen Betrieb, noch für einzelne Theile desselben beschlossen werden, ehe nicht eine regelrechte Abstimmung des Personals stattgefunden hat.

Die Delegation wird seitens der stimmberechtigten Arbeiter (über 18 Jahre und staatsangehörig) in Wahlkörpern von mindestens 50 und höchstens 150 Arbeitern und Angestellten gewählt. Wählbar sind nur Stimmberechtigte über 25 Jahre. Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind alle Angestellten und das Aufsichtspersonal der Direktion. An der Abstimmung über die Erklärung des Streiks nehmen nur Stimmberechtigte theil. Während der Abstimmung haben Nichtstimmberechtigte keinen Zutritt zum Lokal. Zeit und Ort der Abstimmung ist den Arbeitern und der Direktion wenigstens 6 Stunden vorher bekannt zu geben. Zur Leitung der Abstimmung wird ein Bureau aus den beiden Ältesten und den beiden Jüngsten der anwesenden Arbeiter gebildet.

Die Abstimmung wird durch Zettel vorgenommen; jeder Zettel enthält die zwei Aufschriften: Für den Streik, und: Gegen den Streik. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn die Zahl der Für-Zettel mehr als die Hälfte aller abgegebenen Zettel beträgt und über ein Drittel aller Abstimmungsberechtigten mit „für“ gestimmt haben.

Ist die Zahl der abgegebenen Stimmen ungenügend, so hat am nächsten Morgen eine zweite Abstimmung stattzufinden.

Nach Schluß der Abstimmung macht das Bureau das Resultat bekannt und die Delegierten haben die Unternehmer sofort von demselben in Kenntniß zu setzen.

Das Protokoll über die Abstimmungshandlung hat das Bureau dem Bürgermeisteramt einzureichen,

die Abschaffung der Submissionen überhaupt, sowie vorläufig bei Verdingungsverträgen die Vorschrift der am Orte berufsblichen Löhne und Arbeitszeit. Erwähnt sei noch das zum Theil erfolgreiche Bestreben der Buchdrucker, bei Vergebung staatlicher und gemeindlicher Druckarbeiten ihren vereinbarten Tarif zur Anerkennung zu bringen.

In Oesterreich forderten die Wiener Bauarbeiter im Jahre 1892 anlässlich der Erweiterung der Verkehrsanlagen die Fixierung eines Minimallohns für ungelernete Arbeiter und der zehnstündigen Arbeitszeit, und die Anerkennung der Arbeiterorganisationen zur Vereinbarung von Lohnsätzen mit einer städtischen Kommission.

Soweit es sich nun um das Maß der eingeführten Arbeiterschutzbestimmungen handelt, so ist das Prinzip des Minimallohns heute völlig durchgeführt in Großbritannien, Victoria und Neusüdwales, in Frankreich, Kanton Genf, sowie Kansas und New-York, in Belgien bei allen Arbeiten der Provinzen und größeren Gemeinden, sowie versuchsweise auch bei Staatsaufträgen, ferner in Holland obligatorisch in einer Provinz und in den meisten größeren Gemeinden, im Uebrigen nur fakultativ. In Deutschland wird ein Minimallohn bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (ausgenommen fakultativ für Buchdruckerarbeiten) noch nirgends anerkannt, ebenso wenig in den übrigen Staaten. Hinsichtlich der Lohnfestsetzung wird unterschieden zwischen der Forderung der Zahlung der orts- und berufsblichen Lohnsätze, welches System die Existenz starker Berufsorganisationen zwecks gegenseitiger Kontrolle voraussetzt (Großbritannien, Kansas, New-York), und der behördlichen Fixierung und Kontrolle der Mindestlohnsätze selbst, die dann in der Regel den für städtische Aufträge beschäftigten Arbeiter seinen Berufsgenossen gleich stellen, wobei gewöhnlich die bereits vorhandenen Gewerkschaftstarife als Norm angenommen wurden.

Diesen Weg benutzten in England der Londoner Grafschaftsrath und die Londoner Schulbehörde, ferner die Kolonie Victoria, Frankreich, der Kanton Genf und die Reichs- sowie einzelne Regierungen Deutschlands (für Druckarbeiten). Wo keine Tarife vorhanden sind, da können die Behörden solche selbst festsetzen (Frankreich nach Dekret vom 10. August 1899) natürlich unter Mitwirkung beider Interessenvertretungen. In den übrigen Ländern haben die Behörden mehr freie Hand hinsichtlich der Festsetzung der Arbeitsbedingungen. In Belgien werden die Unternehmer gewöhnlich um Angabe der für ihr Angebot beabsichtigten Löhne und Arbeitszeit ersucht und diese eingehend geprüft, worauf der Zuschlag erfolgt. Ähnlich handeln die Londoner Behörden bei Bauarbeiten, während in Holland, in Victoria und Neusüdwales die Minimallöhne direkt festgesetzt werden. In Frankreich werden normale Löhne verlangt.

Bereinzelt werden auch die während der Ausführung längerer Arbeiten etwa eintretenden Lohnänderungen derart berücksichtigt, daß dann die veränderten an Stelle der vereinbarten

Löhne treten, sobald die Aenderungen zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter vereinbart sind (Londoner Behörden); in Frankreich dagegen haben die Behörden das Recht, in solchen Fällen die Löhne zu revidieren. Ferner wird hier und da auf die Qualifikation der Arbeiter (Voll-, Halb-, Jungarbeiter) durch abgestufte Lohnsätze und Festlegung des zulässigen Prozenttages minderwerthiger Arbeiter Rücksicht genommen (Frankreich, Belgien, Holland). Letzteres soll verhindern, daß die billigeren Arbeitskräfte den Vollarbeitern ungebührlich vorgezogen werden. In Belgien verlangten die Behörden Auskunft über Zahl und Löhne der Halbarbeiter, in Luxemburg werden ihre Minimallöhne behördlich statuiert.

In der Regel kommen bei solchen Lieferungen öffentliche Arbeitsplätze in Frage. Gegenüber geschlossenen Werkstätten, deren Personal nur zum Theil mit öffentlichen Aufträgen beschäftigt ist, tritt die Lohnklausel in Belgien außer Kraft, ebenso in Frankreich, sobald es sich um die Herstellung allgemein marktgängiger Waaren, die nur im besonderen Fall von der Behörde bestellt wurden, handelt. Andernfalls müssen sich die Fabrikanten der Klausel fügen. Im Londoner Grafschaftsrath wird aber selbst für die Lieferung von Handelswaaren die Einführung der Lohnklausel verlangt, wobei dann aber der ortsübliche Lohn des Fabrikantes gilt. Noch weiter geht man im Staate New-York, wo die Lohnklausel selbst auf die Beschaffung des Rohmaterials und des Halbzeugs nach Maßgabe der betreffenden Fabrikantensätze ausgedehnt wird. In Victoria gelten die Minimallöhne unterschiedslos für alle öffentlichen Lieferungen.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Form der Lohnzahlung und die Sicherstellung des Lohnes gegen Pfändung, Unterschlagung durch Subunternehmer u. So verlangen eine Reihe von Unionsstaaten von ihren Submissionären Kauttionen oder sie räumen den Arbeitern ein Pfandrecht an den Geldern des Kontrahenten ein. In Norwegen, Oesterreich, z. Th. auch in Deutschland macht sich die Behörde anheischig, bei Zahlungsverzug des Unternehmers die Arbeiter auf seine Kosten zu befriedigen. Verschiedentlich ist auch die Haftung des Submissionärs für die Lohnzahlungen seiner Zwischenunternehmer ausgesprochen. Bereinzelt werden auch die Lohnsätzen festgesetzt.

Weiter bildet die Regelung der Arbeitszeit auf das berufsbliche Maß eine der Hauptforderungen der Arbeiter. Sie ist in der Regel mit dem Minimallohn zugleich durchgeführt, so beim Londoner Grafschaftsrath, in Holland, Frankreich und Australien, öfters aber auch dort, wo Minimallöhne nicht vorgeschrieben werden, wie bei holländischen Staatsarbeiten und in Oesterreich, wo der Elfstundentag als Vorschrift gilt. In der nordamerikanischen Union gilt für alle Staatsaufträge der Bundesregierung gar der achtsündige Arbeitstag, desgl. für den Columbiadistrikt, für Kalifornien, Colorado, Kansas, Maryland (Buffalo), Massachusetts, New-York, Utah und Westvirginien.

(Schluß folgt.)

das es zur Disposition der Betheiligten aufzubewahren hat.

Jede Arbeitsniederlegung, die auf die beschriebene Weise zu Stande gekommen ist, ist gemäß des § 1 des Gesetzes obligatorisch.

Der Mehrheitsbeschluß ist also nur ein solcher der anwesenden Stimmberechtigten; indes sind vom Stimmrecht nur Ausländer und Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschlossen. Der Ausschluß der Ausländer kann möglicherweise gerade in den Grenzbezirken, so in den Kohlenbergwerken an der belgischen Grenze, zu schweren Differenzen führen, insofern Ausländer in einzelnen Betrieben in größerer Zahl arbeiten und sich an einem Streik nicht beteiligen wollen.

Die Abstimmungen über die Fortsetzung des Streiks sind mindestens alle sieben Tage zu wiederholen. Aus den Abstimmenden scheiden dann diejenigen Arbeiter aus, die mittlerweile den Ort verlassen oder in einem anderen Betriebe Arbeit genommen haben. Die Arbeit wird wieder aufgenommen, sobald der Streik nicht wieder von Neuem votiert wird.

Ist der Streik nicht beschlossen, so ist das Personal zur Weiterarbeit verpflichtet.

Nach den Streikerklärungen treten dann die schon heute vorhandenen Einigungsinstanzen in Wirksamkeit, zunächst die dazu berufenen Sektionen der Arbeitsräthe, bei Streiks außerhalb dieses Gesetzes die Gewerbegerichte, bezw. Arbeitskammern in Funktion.

Welches sind nun die Zwangsmittel, mit denen der Entwurf die Innehaltung der Vorschriften sichern will? Da werden zunächst für die Beeinflussung der Abstimmung eines Wählers durch Mittel der Gewalt, Einschüchterung oder Versprechungen Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr und Geldstrafe von 100—2000 Frcs. angedroht. Behinderung eines Arbeiterdelegierten oder Schiedsrichters in der Erfüllung seiner Funktionen wird mit 16—100 Frcs., im Rückfall bis 2000 Frcs. oder 6 Tage bis 1 Monat Gefängniß bestraft. Die Entlassung eines Delegierten oder Schiedsrichters wird also geringer bestraft, als die Beeinflussung eines Wählers. Schon darin hinkt der Entwurf. Vergebens suchen wir aber in dem, was darüber bekannt ist, nach einer Bestimmung, die das Obligatorium des Streiks sichert, nach einer Zwangsvorschrift gegen die Arbeitswilligen oder gegen diejenigen, die während des Streiks abfallen bezw. neu eintreten. Wir lesen stattdessen nur weiter:

„Unternehmer, Arbeiter oder Angestellte, welche sich den Bestimmungen der Schiedssprüche, die aus den Einigungsverträgen hervorgehen, nicht fügen, haben für drei Jahre das Recht verwirkt, zu den Vertretungen der Arbeit zu wählen, noch gewählt zu werden. Unter obigen Vertretungen sind zu verstehen: Verwaltungen der Gewerkschaften, Arbeiterdelegierte, Delegierte der Vergleute, Beisitzer der Gewerbegerichte, der Handelskammern, der Handelsgerichte und der Arbeiterkammern. Im Rückfall ist der Ausschluß ein sechsjähriger.“

Verletzungen der Schiedssprüche werden weder straf-, noch zivilrechtlich, sondern nur durch zeitweiligen Ausschluß von den benannten

Ehrenämtern geahndet. Verletzungen der obligatorischen Beschlüsse der Wähler, die Arbeit einzustellen oder nicht einzustellen, den Streik fortzusetzen oder die Arbeit wieder aufzunehmen, bleiben straffrei. Hier bricht vorläufig die Wirksamkeit des Gesetzes, das das Recht auf Streik verbürgen soll, ab, das Weitere der Wirksamkeit der Syndikate oder event. späterer Ergänzung des Gesetzes überlassend. Es wird einer genaueren Prüfung des Wortlautes des Entwurfs bedürfen, ehe wir im Stande sind, ein abschließendes Urtheil über denselben abzugeben. Nach dem, was uns bis jetzt darüber vorliegt, enthält der Entwurf bedeutende Lücken an Rechten und Schutzbestimmungen für die Arbeiter und bedenkliche Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, die durch das wohlgeante, aber in Wahrheit inhaltsleere „Recht auf Streik“ nicht aufgewogen werden. Ein Recht auf den „obligatorischen Streik“ bedarf nothwendig der Ergänzung des gesetzlichen oder gewerkschaftlichen Zwanges der Arbeitswilligen zum Ruhenlassen der Arbeit. Ein wirksames Zwangsmittel würde die Ausdehnung der Ehrenstrafen für Schiedsspruchverletzungen auf Verletzungen des Streikbeschlusses der Wähler sein. Dann erst könnte der Entwurf von sich behaupten, daß er bezwecke, den Streik zu schützen. Ferner vermiffen wir aus dem vorläufigen Inhalt irgend welche Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Stellvertreter, welche Arbeiter wegen Theilnahme am Streik entlassen, oder aussperren oder an Ehre oder Verdienst schädigen.

Die französischen Gewerkschaften werden die Vor- und Nachteile dieses Entwurfs sehr aufmerksam und vorsichtig gegeneinander abwägen und die nöthigen Verbesserungen berathschlagen müssen, ehe sie ihm ihre Zustimmung geben. Den guten Willen des Handelsministers Millerand werden sie zweifellos anerkennen, aber stets der Thatsache eingedenk sein, daß diesem die Mehrheit eines noch immer unternehmerfreundlichen Kabinetts gegenübersteht, eines Ministeriums, dessen Leiter erst kürzlich erklärte, „das Recht eines einzigen Arbeiters, zu arbeiten, ebenso zu schützen, wie das Recht von 200 Arbeitern, nicht zu arbeiten.“ Millerand's Entwurf macht, nach dem, was uns bis jetzt darüber vorliegt, in der That den Eindruck, als ob ihm Hand und Fuß abgeschnitten worden wären.

Das Recht der Gesamtheit muß stets höher stehen als das Recht des Einzelnen, der kein isolirtes Lebewesen ist, sondern ein Glied dieser Gesamtheit. Auch der fakultative Charakter des Entwurfs, der ein Recht des Unternehmers, viel wirksamer als das des einzelnen Arbeiters, statuiert, bedarf der eingehendsten Prüfung, die über am gewiß guten Prinzip nicht die faktische Wirklichkeit des Gesetzes vergißt. Der Aerger der deutschen Unternehmerpresse gilt vorzugsweise dem ersteren; schon die gesetzliche Anerkennung der Berechtigung der Streiks regt sie auf. Sie sehen in dem, was ihren Profitgenossen jenseits der Vogesen geschieht, ihr eigenes

Schicksal. Vom Schutze der Arbeitswilligen zum Schutze des Streiks: der Sprung ist ihnen zu groß. Kein Wunder, daß er ihnen den Verstand raubt!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die neue Reichstagsession

hat am 14. November mit der Eröffnung des Reichstags ihren Anfang genommen. Die Thronrede dazu wurde eingeleitet mit einem Rückblick auf die Ereignisse im fernen Osten, wo deutsche Truppen seit Monaten Krieg gegen das alte Kulturvolk der Chinesen führen, ohne daß dem deutschen Reichstag Gelegenheit gegeben wurde, seine Stellung zu den hierbei benötigten Ausgaben zu bekunden. Die Nichteinberufung des Reichstags entschuldigt die Thronrede damit, daß bei der Unsicherheit des Nachrichtendienstes die Grundlagen für die zu fassenden Beschlüsse schwankende, die für Deutschland erwachsenden Aufgaben (? soll wohl heißen: Ausgaben) keineswegs fest waren und das Maß der notwendigen Aufwendungen sich der finanziellen Schätzung entzog. Zugleich wird auf den dem Reichstag bereits unterbreiteten Nachtragsetat verwiesen, der vorläufig **152 770 000 Mark** einmalige Ausgaben umfaßt und deren Deckung durch Aufnahme einer entsprechenden Schuld fordert. Eine besondere Kreditvorlage für das laufende Rechnungsjahr wird weiterhin noch angekündigt, so daß also das Volk hinreichend Gelegenheit erhält, über die Kosten des Chinafeldzuges und deren Aufbringung bezw. Jahrzehnte lange Verzinsung nachzudenken.

Ferner wird mitgeteilt, daß dank der natürlichen Einnahmesteigerung und der in letzter Session beschlossenen Steuererhöhungen für fast alle Zweige der Reichsthätigkeit, insbesondere für Fürsorge für die Arbeiter und für die Landesverteidigung, reichere Mittel angelegt werden konnten. Den Ausgaben nach würde sicher die Arbeiterfürsorge zuletzt kommen. Angekündigt werden dann der Entwurf eines Zolltarifgesetzes (lex Mirbach-Bued), die Neuordnung der Seemannsordnung und ihrer Nebengesetze, ein Entwurf zur einheitlichen Gestaltung des Privatversicherungsrechts, sowie eine Reform des Urheberrechts. In Vorbereitung seien die durch die Unfallgesetzreform bedingte Aenderung der Vorschriften über die Unfallfürsorge für Beamte und Soldaten, sowie eine Revision der Vorschriften über den Verkehr mit Wein.

Dies der tatsächliche Inhalt der Thronrede, soweit er für die Beurteilung der kommenden Session von Interesse ist. Für die Arbeiterklasse kommt weniger das in Frage, was sie ankündigt, als vielmehr das, was sie nicht enthält. Von Ersterem berührt außer der Hochschutzzollvorlage, deren Annahme, dank einem konservativ-ultramontan-nationalliberalen Kartell, als sicher gilt, nur die Seemannsordnung die speziellen Arbeiterinteressen. Während indeß das Barometer bei den Hochschutzzollnern außerordentlich hoch steht, ist die Stimmung bei den Seeleuten sehr gedrückt, so gering ist ihr Vertrauen auf wirksame Reformen vom gegenwärtigen Kurs.

Sie wissen nur zu gut, für wessen Interessen die Gesetzgebung in erster Linie thätig ist.

Manche andere Vorlage über Fragen, die seit Langem den Reichstag beschäftigten, vermissen wir in dem diesmaligen Repertoire, so über die Fragen des Kinderschutzes, der Vergrechtsreform und Verginspektion, des Bauarbeiterschutzes, des sanitären Arbeiterschutzes, der Sicherung des Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechtes, über die Schaffung von Arbeitskammern und Arbeitsämtern, über Arbeitsnachweise, Einigungsämtern, über die längst notwendige Gewerbegerichtsreform, über ein Reichswohnungsgesetz usw. Nichts von alledem!

Und eigentlich können wir der Reichsregierung darum auch garnicht gram sein, denn es würde sich absolut nicht für sie schicken, als Empfängerin von M. 12 000 Industriellensubsidien, uns mit einem Koalitionschutzgesetz à la Millerand zu beglücken. Wir können ihr nur dankbar sein, daß sie uns die Verlegenheit erspart, aus ihren Händen eine wirkliche Reform entgegen zu nehmen. Umso mehr muß es befremden, daß die mit so reaktionären Hoffnungen genährte Krankenversicherungsreform à la Hofmann weder angekündigt, noch in Vorbereitung begriffen ist. Darnach wäre sie also in dieser Session nicht mehr zu erwarten und mit ihr müssen die Arbeiter zugleich auf die verheißene Ausdehnung der Krankenunterstützung auf ein halbes Jahr warten. Sollte der einmütige Protest der Arbeiter und Krankenkassen gegen die geplanten Verschlechterungen der Regierung schon das Rezept verborden haben?

Angeichts der trostlosen Rede des regierungsseitigen Reichstagsprogramms wird sich diesmal mehr denn je das Interesse auf die Initiativanträge der Parteien richten. Und von allen Parteien hat sich auch heuer die Sozialdemokratie als die rührigste gezeigt, so rührig, daß sie mit ihrer Interpellation über die 12000 Mark-Affäre sogar dem China-Nachtragsetat der Regierung zuvorgekommen ist. Dieses ist auf die Tagesordnung des 19. Nov. angelegt worden und soll von den Abgg. Schönlanck und Auer vertreten werden. Ferner beschloß die sozialdemokratische Fraktion, folgende Initiativanträge einzubringen:

Aufhebung des Majestätsbeleidigungsparagraphen (§ 95 des R.-Str.-G.).
Reform des Gewerbegerichtsgesetzes;
Erlaß eines Reichs-Vergesetzes.
Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion;
Gesegliche Festlegung der Maximalarbeitszeit.

Aenderung des Art. 31 der Reichsverfassung.
Erlaß eines Reichs-Vereins- und Versammlungsgesetzes.

Sicherung des Koalitionsrechtes.
Gesetz betr. die Errichtung von Arbeits- und Einigungsämtern, sowie eines Reichsarbeitsamtes.

Verbot der gewerblichen Kinderarbeit.
Verbot der Phosphorzündholzfabrikation.
Aenderung der Reichsverfassung hinsichtlich der Ausübung der Reichsgewalt durch den Kaiser, sowie Erlaß eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes.

Neueinteilung der Reichstagswahlkreise.

Im Bezirke Siegen drücken sich die Walzwerke um das Kinderarbeitsverbot dadurch herum, daß sie das Auslesen der Schlackenhalben nach brauchbaren Koksstücken an Kohlenhändler vergeben, die dabei Kinder anstellen. Was soll man aber dazu sagen, daß im gleichen Bezirk ein Amtmann ausdrücklich seine Erlaubniß zur Beschäftigung eines Schulknaben in einer Gerberei, also in einem an sich gesundheitsschädlichen Betriebe, gab? In den Walzwerken des Bezirkes Arnsberg kommen ungelegliche Sonntagsarbeiten Jugendlicher beim Schichtwechsel geradezu systematisch vor. Man setzt sich dort einfach über das Gesetz hinweg, indem man seine Vorschriften als undurchführbar bezeichnet. So ist es mit der Wirksamkeit des Jugendschutzes in Preußen bestellt.

Etwas besser steht es ja mit dem Arbeiterinnen-schutz, aber nicht etwa deshalb, weil hier die Kontrolle schärfer wäre, sondern weil die Arbeiterinnen, begünstigt durch Mangel an weiblichen Hilfskräften, sich nicht mehr Alles gefallen lassen, wie dies früher geschah, sondern ungelegliche Ueberarbeit und mehrfach sogar behördlich erlaubte Ueberstunden einfach verweigerten (Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf). Doch kamen auch hierin haarsträubende Fälle von Ungeleglichkeiten vor, so in zwei ostpreussischen Meiereien, deren Arbeiterinnen täglich 18 Stunden arbeiten mußten. Hier geschah die Entdeckung nur zufällig in Abwesenheit des Unternehmers, weil bei dessen Gegenwart die Arbeiterinnen auf Geheiß oder aus Furcht gewöhnlich falsche Angaben machen und diese selbst vor Gericht aufrecht halten.

Die milde Strafspraxis erfährt noch eine besondere Beleuchtung durch ein Urtheil gegen einen Buchdruckereibesitzer im Bezirk Westpreußen wegen Nacht- und Sonntagsbeschäftigung von vier Arbeiterinnen; das Gericht billigte dem Angeklagten und dessen Stellvertreter mildernde Umstände zu, weil nicht anzunehmen sei, daß schon jetzt (?) das Publikum (?) mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vertraut sei und weil die Beschäftigung doch lediglich im Interesse der Arbeiterinnen selbst (!) gelegen habe. Sie erhielten nur M. 10 und 3 Geldstrafe für dieses Arbeiterschuttsvergehen schwersten Grades! Jeder Kommentar dazu ist überflüssig. In Berlin kam ein zwei Mal vorbestrafter Konfektionär auch das dritte Mal mit nur M. 30 Geldstrafe davon, obwohl er 20 Arbeiterinnen ungeleglich beschäftigt hatte. Auch im Bezirk Pommern kamen Rückfallsstrafen von M. 3 und 10 vor. Gesetzesumgehungen sind auch hier im Schwunge. So nahm ein Konfektionär sechs Arbeiterinnen gegen Jahreslohn in Kost und Logis auf und deklarierte sie als Dienstmädchen, um der Konfektionsverordnung ein Schnippen zu schlagen. Im Bezirk Potsdam betrog ein Waschanstalts-Unternehmer seine Arbeiterinnen um eine halbe Stunde Mittagspause und rebete sich bei der Revision heraus, daß er sie genau so, wie die Waschfrauen in Privathäusern beschäftige. Und was dabei das Schönste ist, — auf seinen Antrag genehmigte ihm der Regierungspräsident diese halbstündige Mittagspause, weil er erklärte, die Frauen Abends eine halbe Stunde früher zu entlassen, als die übrigen Betriebe. Wer kontrolliert aber die Innehaltung dieser Zusage? Angefichts solcher Zustände kann die Reichsregierung

sicher nicht die Behauptung aufrecht erhalten, daß ihre Gesetze ernsthafter durchgeführt würden, als die englischen. Gewiß liegt dies nicht an dem guten Willen der Gewerbe-Inspektoren, weit mehr aber an den Mängeln des Inspektorats und vor Allem an Willen und Verständniß der Gerichte. Selbst energische Anweisungen der obersten Justizbehörde an die Staatsanwaltschaften sind hier erfolglos geblieben, so daß es wohl an der Zeit wäre, diese Gewerbekonterventionen den ordentlichen Gerichten zu entziehen und sie der Zuständigkeit der mit Strafkammern ausgerüsteten Gewerbe-gerichte zu unterstellen oder zum Mindesten auch der Arbeiterklasse in den Schöffengerichten eine entsprechende Vertretung zu schaffen. Die gegenwärtigen Zustände bedeuten geradezu einen Hohn auf den Arbeiterschutts.

Ungenügend ist auch der sanitäre Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen. So werden noch immer Jugendliche hier und da als Kessel- und Motorwärter beschäftigt, was einem solchen im Bezirk Frankfurt a. d. Oder das Leben kostete. Jugendliche an Stangen, Pressen, in Gusspuhereien, Schleifräumen, an heißen Öfen und in Färberei-trockenräumen, in Lumpensortierräumen zc. gaben in zahlreichen Bezirken zu lebhaften Bedenken Anlaß und der Arnsberger Bericht weist statistisch nach, daß die Jugendlichen weit häufiger von Unfällen betroffen wurden, als die Erwachsenen. Es entfielen je 1 Unfall auf Arbeiter

v. 14—16 J. v. 16—21 J. üb. 21 J.

1898	67	67	151
1899	57	65	138
1899 (schw. Unf.)	466	419	1250

Arbeiterinnen dagegen wurden beschäftigt als Sezer und Schuharbeiter (Thorn), Polierer, Zehnstecher (Frankfurt a. O.), in Zinkhütten, Zementfabriken (Oppeln), als Bildhauer (Düsseldorf), anstatt der bisherigen Strafanstaltsarbeiter) und nur selten gelingt es mangels gefestigter Grundlagen den Aufsichtsbeamten, derartige unangemessene Beschäftigungen abzustellen. Im Bezirk Posen haben niedrige Löhne bewirkt, daß sich zahlreiche weibliche Arbeitskräfte aus den Bekleidungs-gewerben der Industrie der Steine und Erden zuwandten, während der gleiche Vorgang sich in der niederrheinischen Textilindustrie zu Gunsten der Stein- und der chemischen Industrie wiederholte.

Völlig ungenügend ist ferner der Schutz der Arbeiterinnen gegen unsittliche Attentate, Zumuthungen und Beschäftigungsweisen, wie mehrfache Vorkommnisse in den Bezirken Berlin, Schleswig usw. immer aufs Neue lehren. In einer Zuckerrabrik des Bezirkes Schleswig mußten außerdem Arbeiterinnen den Zuckerboden als einzigen Ausweg passieren, wo Männer arbeiteten, deren einzige Kleidung in einem Lederschurz bestand. Dem Verlangen nach einem zweiten Ausgang setzte die Zollbehörde Schwierigkeiten entgegen. Es ist schwer zu glauben, daß diese aller Sittlichkeit hohnsprechenden Zustände dieser Reichsbehörde entgangen sein könnten. Und so etwas muß im Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte passieren!

Verschiedentlich wird in den Berichten (Oppeln, Berlin zc.) erwähnt, daß sich manche Unternehmer bzw. deren Vertreter noch ein Züchtigungsrecht

Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse.
 Erweiterter Schutz der arbeitenden Frauen.

Von bürgerlicher Seite liegen bis jetzt folgende Anträge vor:

Abg. Paschke-Röfke: Reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises; Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

Nationalliberal: Gesetz, betr. Sicherung der Bauforderungen. Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte, Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande.

Abg. Rickert: Sicherung des Geheimnisses der Reichstagswahl.

Zentrum: Sicherung des Reichstags-Wahlgeheimnisses.

Elfsaß-Lothringen: Aufhebung des Diktaturparagrapheu.

* * *

Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion über den Dued-Boedtker-Handel kam am 19. November zur Verhandlung; sie wurde jedoch, da der Reichskanzler Graf Bülow sie erst am 22. November beantworten will, bis dahin vertagt. Wie verlautet, will Graf Posadowsky den Alibiweis erbringen, daß er während der Zeit der Affäre in England war. Das wird ihn von seiner Verantwortlichkeit für alle Geschäfte des inneren Reichsamtes nicht entlasten.

Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1899.

III.

Der Arbeiterinnen- und Jugendschutz.

Graf von Posadowsky behauptete einst im deutschen Reichstage: Der Unterschied zwischen der englischen und der deutschen Fabrikgesetzgebung sei der, daß die deutsche auch wirklich ernsthaft durchgeführt werde. Wir haben nie daran gezweifelt, daß der Staatssekretär außer Stande ist, für diese Behauptung den ziffernmäßigen Beweis zu erbringen. Gerade die preussischen Gewerbeaufsichtsberichte, denen die Beweislast dafür zufiele, bestätigen uns das Gegenteil. Die Statistik der Jugendschutzübertreter weist seit 1894 eine absolute Zunahme, die der Arbeiterinnenschußfänder einen nur minimalen Rückgang auf, obwohl es sich 1894 um noch unverhältnismäßig neue Vorschriften handelte, während sich 1899 kein Unternehmer mehr auf die Unkenntnis der Gesetze berufen dürfte. Besonders lehrreich ist der Vergleich der Zahlen der Übertreter mit den der erfolgten Bestrafungen, aus dem hervorgeht, daß trotz der angeblich ernsthaften Durchführung des Arbeiterschutzes noch immer 85—90 pZt. der Gesetzesübertreter straffrei ausgehen. Es betrug die Zahl der

Anlagen mit Jugendschutzvergehen	Bestrafte Personen	pZt. der Anlagen
1894.... 4185	234	5,5
1895.... 4772	775	16,2
1896.... 4740	824	17,3
1897.... 4468	691	15,4
1898.... 4545	670	14,7
1899.... 5104	783	15,3
Zus... 27814	3977	14,1

Anlagen mit Arbeiterinnenschutzvergehen	Bestrafte Personen	pZt. der Anlagen
1894.... 1773	99	5,6
1895.... 1751	157	7,0
1896.... 1514	213	17,3
1897.... 1368	156	11,3
1898.... 1439	220	15,2
1899.... 1755	168	9,5
Zus... 9600	1013	10,5

In einzelnen Bezirken, wie Breslau zc. weist die Zahl der Jugendschutzvergehen deshalb Steigerungen um fast 50 pZt. auf, weil die Inspektion intensiver war. In Glatz wurden z. B. in 29 von 51 größeren Fabriken Vergehen ermittelt und auch in zahlreichen kleinen, bisher selten oder gar nicht revidierten Fabriken häufige ungegesetzliche Ausbeutung der Jugendlichen festgestellt. Da nun in ganz Preußen nur etwa ein Drittel der revisionspflichtigen Anlagen besucht werden, so läßt sich daraus ein Rückschluß auf den wirklichen Umfang der Übertretungen ziehen, wobei jedoch zu beachten ist, daß auch in den besuchten Fabriken noch Vieles dem Auge des Beamten entgeht, da manche Unternehmer Alles aufbieten, um denselben hinter's Licht zu führen. Im Bezirk Aachen versteckten und verleugneten ein Strohhutfabrikant und ein Ziegeleibesitzer ihre jugendlichen Hilfskräfte, und erst nachträglich konnte deren ungegesetzliche Beschäftigung festgestellt werden. Im Schmalkaldischen ist es bereits zur Gewohnheit geworden, die jungen Leute Sonnabends vor 5½ Uhr früh mit der Arbeit beginnen zu lassen, und ein Zigarrenfabrikant in Cleve hatte durch ein vollständiges Nachrichtensystem erreicht, daß die ungegesetzlich beschäftigten Schulkinder bei jeder Revision rechtzeitig versteckt werden konnten. Die Tatsache, daß neun Zehntel der Übertreter mit bloßen Verwarnungen davontommen, ist allerdings nicht geeignet, dem beleidigten Gesetze Respekt zu verschaffen. Der Berliner Bericht theilt mit, daß von den 292 Jugendschutzvergehen nur eine geringe Zahl auf Arbeitszeitüberschreitungen entfiel. „Trotzdem trat in 88 Fällen Bestrafung ein.“ Dieses „trotzdem“ ist bezeichnend für die Aufassung der Arbeiterschutzdurchführung in Preußen. Dazu waren die Strafen meist lächerlich niedrig. Ein Ziegeleibesitzer in Westpreußen, der seine Jugendlichen ohne Arbeitsbuch täglich 14 Stunden lang beschäftigte, kam mit M. 6 Geldstrafe davon.

Im Bezirk Kassel kostete die ungegesetzliche Kinderbeschäftigung einem Werkmeister nur M. 5, die Arbeitszeitüberschreitung bei Kindern einem Glas-Hüttenverwalter M. 10 und dessen Korbmachermeister M. 5, einem Ziegelmeister M. 5, die ungegesetzliche Sonntagsarbeit von Jugendlichen zwei Ziegeleibesitzern M. 5 und 3 und die ungegesetzliche Pausenverkürzung und das Fehlen der Aushänge einem Buchdruckereibesitzer M. 10 Geldstrafe, obwohl diese Vergehen (ausschl. des letzten) vom Gesetz mit Geldstrafe bis M. 2000 oder Gefängnis bis 6 Monaten bedroht sind. Und so ging es fast überall. Nur in den Berichten von Wiesbaden, Düsseldorf und Trier lesen wir von Strafen bis M. 200 und 300 Geldstrafe; eine Freiheitsverurteilung vermochten wir nirgends, auch nicht bei rückfälligen Vergehen, zu entdecken.

gegen Jugendliche und Arbeiterinnen annehmen; im Bezirke Oepeln kamen mehrfach Bestrafungen dieserhalb vor, während die Berliner Druckereibesitzer die körperliche Züchtigung durch einheitlichen Lehrvertrag jetzt ausgeschlossen haben.

Während im Allgemeinen sich die Unternehmer mehr und mehr daran gewöhnen, den hygienischen Anordnungen der Beamten zu entsprechen, setzte das Unternehmertum im Bezirk Magdeburg der Errichtung von Wasch- und Ankleideräumen und im Bezirk Kassel sogar der Beschaffung einfacher Sitzgelegenheit Widerstand entgegen, was ihm selbstverständlich nichts half. Seltsamerweise konnten im Bezirk Frankfurt a. O. die Ziegeleibesitzer ihre in Akkord thätigen Arbeiterinnen nur unter Androhung sofortiger Entlassung und Schließung der Arbeitsräume bewegen, die vorgesehene Arbeitszeitbeschränkungen einzuhalten. Welche liebe Noth doch so ein gesetziiebender Unternehmer haben kann!

In den Bezirken Köln und Düsseldorf kamen Streiks von Arbeiterinnen wegen Lohnbetrügereien und Arbeitssteigerung ohne Lohnentschädigung vor, welche erkennen lassen, daß auch die Arbeiterinnen, die Konjunktur ausnützend, anfangen, sich gegen offenbare Ungerechtigkeiten aufzulehnen. Derters gingen auch Beschwerden über Mißstände und lange Arbeitszeit bei den Inspektionen ein, und im Bezirk Münster beantragten die Arbeiterinnen einer Weberei sogar die Einführung der englischen Arbeitszeit (im Sommer von 6—3, Winter von 7—4 Uhr), während im Bezirk Frankfurt a. d. O. die Arbeiterinnen einer Trikotfabrik sich das Recht eines weiblichen Fabrikausschusses erstritten haben.

In Bezug auf die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen ist noch zu erwähnen, daß im Berichtsjahre 867 (853*) Fabriken für 56 353 (51 082*) Arbeiterinnen Erlaubniß zu 1211 137 (1 715 538*) Ueberstunden an den Wochentagen (ausschl. Sonnabends) erhielten und daß außerdem 132 Fabriken gestattet wurde, 3117 Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage über 5½ Uhr Nachmittags hinaus zu beschäftigen, darunter die meisten je mehr als drei Stunden und an mehr als 12 Sonnabenden im Jahre. Ueber Mangel an Nachsicht hatten sich die Unternehmer also nicht zu beklagen.

Die Gewerbe-Inspektion für beide Mecklenburg

liegt in Händen des ebenso sachkundigen, wie sozialpolitisch geklärten Landbaumeisters Penne-
mann, der es verstanden hat, den beiden rückständigen Staaten ein ganz ungewohntes sozialpolitisches Ansehen zu verschaffen. In Mecklenburg-Schwerin wurde die Inspektion im Jahre 1879 eingerichtet, aber bis 1889 nach-
einander von einem Kassendirektor und einem Oberlehrer verwaltet. Erst dann kam sie an den gegenwärtigen Beamten. Mecklenburg-Strelitz blieb dagegen bis zum Jahre 1891 von einer Inspektion dispensiert und übertrug, nachdem die 1891er Gewerbenovelle diesen Dispens aufhob, dieselbe dem Schweriner Beamten. Im Jahre

* In Klammern die entsprechenden Ziffern von 1898.

1899 unterstanden der Inspektion in M.-Schwerin 995, in M.-Strelitz 196 revisionspflichtige Anlagen, in denen 16 304, bezw. 2591 Arbeiter beschäftigt waren. Revidiert wurden in M.-Schwerin 238, in M.-Strelitz 52 Betriebe mit 7556 bezw. 1234 Arbeitern, also 24 und 26,6 pZt. der Betriebe. Neben der räumlichen Entfernung der Betriebe mag der Umstand, daß der Beamte neben der Inspektion noch andere Funktionen versieht, das absolut ungenügende Revisionsverhältniß erklären.

Das Verhältniß des Beamten zu Unternehmern und Arbeitern wird als vertrauensvolles geschildert; nur in M.-Strelitz kamen Spannungen mit gewissen Unternehmern vor, die sich mit der Inspektion und den durch sie erwachsenen Beschränkungen noch immer nicht abfinden können. Die Beschwerde eines Gewerkschaftskartells wurde in sachlicher Weise untersucht. Sein Verhältniß zu den Gewerkschaften kennzeichnet der Beamte mit folgenden Worten: „Durch das starke Hervorziehen und Hineinziehen der politischen Gegensätze, namentlich auch in der Presse der äußerst entgegengesetzten Richtungen, wird das Verständniß für die berechtigten praktischen Arbeiterbestrebungen und damit auch der Fortschritt der gewerkschaftlichen Organisationen entschieden erschwert. Trotzdem ist ein Fortschritt derselben unverkennbar.“ Man könnte nur wünschen, daß ein Funke dieses Geistes die mecklenburgische Regierung erleuchten möge, die im Berichtsjahre mehrfach gewerkschaftliche Versammlungen „entschieden erschwerte“, nämlich durch Verbot. Oder soll sich die Kritik des Gewerbe-Inspektors gerade gegen diese Verbote richten? Noch eine andere Auslassung des Berichts ist erwähnenswerth, die die Thätigkeit des neu errichteten Rostocker Gewerbegerichts betrifft. Der Bericht konstatiert, daß die Zahl der im ersten Jahr erledigten Streitfälle (100) die vor Errichtung eingewendete Behauptung des mangelnden Bedürfnisses widerlege. „Für ein solches Bedürfnis giebt es eben vor der Errichtung kaum einen anderen Maßstab, als die anderswo hervorgetretenen Erfahrungen. Darnach pflegen gewerbliche Streitigkeiten erst mit der bequemeren und billigeren Art, sie durchzusetzen, zum Austrag gebracht und damit bekannt zu werden, wogegen ihre bisherige Unterdrückung indessen kaum im Sinne des Friedens gewirkt haben dürfte. Die Thätigkeit des Gewerbegerichts, des ersten im Lande, war allen Eindrücken nach eine allerseits befriedigende, die Kosten ganz außerordentlich gering. Strafen wurden nicht verhängt; die Urtheile wurden regelmäßig nur von der sozialdemokratischen Zeitung veröffentlicht.“ Wer sich erinnert, daß gerade die mecklenburgische Regierung sich lange gegen die Errichtung dieses Gewerbegerichts gesträubt hat, der kann der Offenheit des Gewerbe-Inspektors nur Beifall zollen. Man könnte nur wünschen, daß alle Aufsichtsbeamte aus solchem Holze geschnitten wären. Die sonstigen Befundungen hinsichtlich der Jugendlichen und Arbeiterinnen treten wenig aus dem allgemeinen Rahmen der gesammten Aufsichts-

berichte hervor. In Betreff der verheiratheten Arbeiterinnen hat der Beamte Mißstände oder Nachteile nicht entdeckt, zumal die Wittwen bei Weitem überwiegen. Dagegen bezeichnet er die Verwendung junger fremder Arbeiterinnen (aus Ostpreußen, Thüringen zc.) bei Tiefbauarbeiten ebenso unangemessen, wie ihre Unterbringung in unzulänglichen Massenquartieren. Beweggrund für solche Beschäftigung sei nur der geringere Lohn, der die Unterbietung bei Submissionen gestatte. Ein Verbot sei völlig zu rechtfertigen. — Konfektionsgeschäfte im Sinne der Verordnung vom 31. Mai 1897 giebt es in Mecklenburg-Schwerin nicht; dagegen fand der Beamte in den Kleider- und Wäschewerkstätten mehrfach Mißstände (Bügeldüfste bei Gasheizung, Ueberfüllung der Räume).

Die Arbeitszeiten zeigen unverkennbare Neigung zur Verkürzung, namentlich dort, wo die Gewerkschaften durch größere Stärke an Einfluß gewinnen. Doch kamen infolge starker Nachfrage nach Arbeitskräften vielfach Ueberstunden, zum Theil auch Tag- und Nachtschichten vor. Die Neigung zur Sonntagsarbeit sei im Rückgange. Hinsichtlich der Löhne sagt der Schweriner Bericht: „Wenngleich die Lohnhöhe einzelner, namentlich gelernter Berufsarbeiter mit guter Organisation bei reichlicher Nachfrage eine Steigerung aufwies und solche bei fortwährend guter Geschäftslage auch weiter zu erwarten steht, so haben doch auch die Kosten der Lebenshaltung im Allgemeinen inzwischen eine Steigerung erfahren. Geklagt wird namentlich fast überall über die Höhe der Miethpreise, die besonders in den größeren Städten einen verhältnißmäßig zu hohen Bruchtheil der Einnahme bilden und bei der geringen Neigung der Unternehmer zum Bau einfacher Wohnungen sich eher noch steigern werden. Miethpreise von M. 100—200 für 2—3 Stuben mit Küche sind für Jahreseinkünfte zwischen M. 600 bis 1200 unverhältnißmäßig hoch zu nennen. Eine in Rostock veranstaltete Erhebung hat außerdem ergeben, daß solche Wohnungen vielfach als gesundheitlich ungeeignet anzusehen sind.“ Es sind die gleichen Klagen, die in fast allen Berichten wiederkehren, daß die Arbeiter bei der günstigen Konjunktur mit leeren Händen ausgegangen sind.

Von Interesse ist auch die Wahrnehmung, daß die Werthschätzung der Löhne in Behaltungen gegen Kontraktbruch der Arbeiter bedeutend nachgelassen hat. In manchen Fabriken (Zucker zc.) läßt man dieselben überhaupt fallen und ersetzt sie durch ein Prämienystem, das die Arbeiter besser bis zum Schlusse der Kampagne festhält. Die gleiche Beobachtung wurde übrigens auch in anderen Staaten gemacht. Sie beweist zugleich, daß die Arbeiter Recht haben, wenn sie diese Prämien als Löhne in Behaltungen mißbilligen.

Die Zahl der Unfälle betrug in Mecklenburg-Schwerin 887 (4 Todesfälle), in Mecklenburg-Strelitz 142 (1 Todesfall); in beiden Staaten ist die Unfallziffer gegen das Vorjahr zurückgegangen. Ausfälle der Arbeiter fanden nur vereinzelt statt. Ein solcher von 200 Bauarbeitern in Schwerin hatte eine Lohnerhöhung zur Folge, während ein Tischlerstreik im Fürsten-

thum Raseburg erfolglos blieb. Die patriarchalischen Verhältnisse, die vereinzelt noch bestehen und sich in gemeinsamen Vergütungen der Betriebsleiter und Arbeiter äußerten, verschwinden mit der schärferen Hervorkehrung des Klassengefühls und gehen in dem rein geschäftlichen Lohnverhältnisse unter. So hält der Kapitalismus auch im agrarischen Obotritenlande seinen Einzug.

Zur Bäckereiverordnung wird jetzt offiziös zugestanden, daß das Reichsamt des Innern damit beschäftigt ist, die Maximalarbeitszeit der Bäckereiarbeiter in eine Minimalruhezeit umzuwandeln. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es dabei auf eine Benachtheiligung der Bäckereiarbeiter, auf eine Verlängerung ihrer Arbeitszeit abgesehen ist.

Dagegen werden sanitäre Vorschriften für Bäckereien und Konditoreien nach derselben Quelle nicht für's Reich, sondern nur für Preußen vorbereitet.

Statistik und Volkswirthschaft.

Die amtliche Statistik der deutschen Streiks und Aussperrungen ist soeben, wie die „Verl. Corr.“ mittheilt, erschienen. Das späte Erscheinen wird darauf zurückgeführt, daß die Beantwortung der in den Nachweisungen vorgedruckten Fragen in außerordentlich zahlreichen Fällen zu Beanstandungen und Rückfragen seitens des Statistischen Amtes geführt hat, deren Erledigung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bedeutende Zeit in Anspruch nahm, eine mit Rücksicht auf die Neuheit der gestellten Aufgabe durchaus nicht befremdliche Erscheinung. Voraussichtlich werde sich künftighin die Fertigstellung dieser Statistik binnen sechs Monaten nach Abschluß des Berichtsjahres ermöglichen lassen.

Dann wird mitgetheilt: „Die Ergebnisse der amtlichen Zählung sind mit den im September veröffentlichten Ziffern der gewerkschaftlichen Statistik nur schwer vergleichbar, da in beiden Statistiken die Zählung der Streikfälle, ihre Unterscheidung in Einzelstreiks und Gruppenstreiks nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt, in den amtlichen Feststellungen die Höchstzahl, in den gewerkschaftlichen Ermittlungen die Gesamtzahl der Streikenden erfaßt werden soll usw.“

Die Zahl der amtlich ermittelten Streiks betrug im Jahre 1899: 1336, wovon 1288 im gleichen Jahre beendet wurden, die Zahl der von denselben betroffenen Betriebe 7121 mit insgesamt 256 858 Arbeitern, die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden 99 338, von denen angeblich nur 71 968 zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt, die Uebrigen also kontraktbrüchig gewesen seien. Die Unzuverlässigkeit dieser Angaben wurde bereits vom „Arbeitsmarkt“ (Nr. 1 dieses Jahrg.)* nachgewiesen. Wir werden uns mit dieser amtlichen Veröffentlichung über Streiks sofort nach Empfang derselben eingehender beschäftigen.

* Siehe auch Nr. 41 des „Corr.-Bl.“ unter „Statistik und Volkswirthschaft“.

Aus der Arbeiterbewegung.

Der Vorstand und Ausschuß des Vereins deutscher Schuhmacher haben im „Schuhmacher-Fachblatt“ folgendes bekannt gemacht:

„In der am 17. Oktober 1900 stattgehabten Sitzung des Vorstandes, an welcher auch der Vorsitzende des Ausschusses, Kollege R. Weise, theilnahm, wurde beschlossen:

Nachdem es dem Kollegen J. Siebert, zweiten Vorsitzenden des Vereins, nach wiederholt unternommenen Versuchen nicht möglich ist, seine Thätigkeit im Verein wieder aufzunehmen, so beschließt der Vorstand nach eingehender Erörterung der ganzen Angelegenheit und dem wiederholt dahingehend geäußerten persönlichen Wunsche des Kollegen J. Siebert:

1. Der Kollege J. Siebert wird in Rücksicht auf seine geschädigte Gesundheit pensioniert.

2. Die vom Verein deutscher Schuhmacher an denselben in monatlichen Raten zu zahlende Pension wird — vorbehältlich des Beschlusses der nächsten Generalversammlung, welche endgültig darüber beschließt — auf M. 1200 pro Jahr, ab 1. November 1900, festgesetzt.

Vorstehender Beschluß wurde einstimmig und im Einverständnis des Kollegen J. Siebert gefaßt; ebenso einstimmig ist der Ausschuß des Vereins demselben beigetreten.“

Im Verbands der Buchbinder zc. hat die Erhebung einer Extrasteuer von 10 M pro Woche, die der Vorstand zur neuen Rüstung der Verbandskasse angeordnet hat, bei manchen Mitgliedern Opposition gefunden. Nachdem für die Erkämpfung und Vertheidigung des neuen Buchbindertarifs za. M. 100 000 aus der Hauptkasse verausgabt waren, müßte es doch eigentlich jedem Mitgliede von selbst einleuchten, daß die jederzeitige Schlagfertigkeit des Verbandes noch größere als das verlangte geringe Opfer erfordert und daß nur die Organisation im Stande ist, die Sicherung geregelter Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, die volle Hingebung bei ihren Kämpfern findet.

Zur Durchführung der Arbeitslosigkeits-Statistik hat die Vereinigung der Maler, Lackierer und Berufsgenossen Deutschlands einen neuen und sehr praktischen Weg eingeschlagen, indem er anstatt der üblichen Fragebogen am Jahreschlusse, bei deren Ausfüllung in der Regel zahlreiche Daten wieder vergessen sind, Frage-Kubriken in die Mitgliedsbücher einheftete und deren fortlaufende Ausfüllung der Kontrolle und Beihilfe der Ortsverwaltungs-Beamten unterstellt. Auf diesem Weg dürften die wesentlichsten Mängel des Bogen- und Kartensystems vermieden werden.

Ueber die Entwicklung des Verbandes der Bäcker und die Streiks und Lohnbewegungen im Bäckergewerbe ist soeben eine 60 Druckseiten starke Broschüre erschienen. Diese wird in Massenaufgabe herausgegeben und gelangt unentgeltlich an die Bäckereiarbeiter zur Verteilung. Indem sie in gedrängter Kürze den steten Fortschritt des Bäckerverbandes in den letzten fünf Jahren vor Augen führt, zeigt sie an der Hand der Lohnbewegungen und Streiks der Jahre 1898, 1899 und 1900, daß es auch im Bäckergewerbe — diesem zurückgebliebenen Berufe — möglich war, durch die

Organisation und durch energische Unterstützung der Arbeiter als Brotkonsumenten, ganz bedeutende Verbesserungen der bisher so traurigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen.

Wir kommen auf diese sehr wirksam geschriebene Agitationschrift noch demnächst zurück.

Die österreichischen Gewerkschaftsbeamten und Redakteure der Arbeiterpresse hielten vor einigen Wochen eine Berathung zwecks Gründung einer ähnlichen Organisation, wie der deutsche Verein „Arbeiterpresse“ ab. Es wird erwartet, daß es nicht bei dieser Vorberathung bleibt.

Zur Gewerkschaftsbewegung in Spanien (siehe Aufsatz in Nr. 42 des „Corr.-Bl.“) ist nachzutragen, daß außer dem Typographenverband auch ein Textilarbeiterverband (Federación de la Industria textil Espanola) besteht, der ein wöchentliches Verbandsorgan (Revista Fabril) herausgibt. Das Zentralbureau der Federation befindet sich in Manlleu (Sekretär José Guiteras), während das Blatt in Barcelona (Virgen 16, principal) erscheint.

Kongresse und Generalversammlungen.

Die sechste Generalversammlung des Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands findet vom 17. bis 23. Februar 1901 in Braunschweig, „Gewerkschaftshaus“, Werder 32, statt. Die Tagesordnung ist vom Vorstand vorläufig wie folgt festgesetzt: 1. Wahl der Mandatprüfungs-Kommission. 2. Wahl des Bureau's. 3. Bericht des Vorstandes, Ausschusses und der Revisoren. 4. Unsere Taktik bei Lohnbewegungen. 5. Unterstützungseinrichtungen in unserer Organisation. 6. Statutenberathung. 7. Regelung unserer späteren Agitation. 8. Unsere Stellung zur Generalkommission und eventuell Wahl von Delegierten zum Gewerkschaftskongreß. 9. Gehaltsfrage und Wahlen. 10. Festsetzung der Diäten. 11. Anträge der Delegierten.

Internationale Handschuhmacherkonferenz.

Paris, 29. Sept. bis 1. Okt. 1900.

Vertreten waren das internationale Handschuhmacherssekretariat und die Brüsseler Union durch Marchald-Brüssel, der französische Verband durch Verhaert-Paris, der deutsche und österreichische Verband, sowie die Sektion Luxemburg durch Wasner-Stuttgart, sowie der dänische und schwedische Verband und die norwegischen Handschuhmacher durch Knudsen-Kopenhagen. Die italienische Organisation entschuldigte schriftlich ihr Fernbleiben. Nach kurzer Debatte über die Art der Einziehung der rückständigen Beiträge der angeschlossenen Verbände und Sektionen und Beschlußfassung über die Veröffentlichung des Konferenzprotokolls, sowie Festsetzung der Tagesordnung berichtet der internationale Sekretär Marchald über die internationale Situation im Berufe. Die deutsche Organisation, als größte und beste, habe sich wesentliche Verdienste um die Erhaltung des internationalen Verbandes und die Gründung des Fachblattes „Le Gantier“ erworben, obwohl sie selbst fortwährend Kämpfe ohne Beihilfe

des ersteren durchführte und noch ausländische Kollegen unterstützte. Sie könne allen übrigen Organisationen zum Muster dienen. In Oesterreich bestehen elf Sektionen mit 800 Mitgliedern, außerdem noch eine selbstständige Sektion in Budapest.

In Italien, dessen Organisationen 1898 aufgelöst wurden, bestehen zur Zeit Vereinigungen in Mailand (80 Mitgl.), Genua (25) und Bologna (5). In Frankreich mit 562 Mitglieder sind die Organisationsverhältnisse völlig unbefriedigend. Angeschlossen sind nur die Sektionen von Paris, Niort und Chaumont. In Grenoble sind nur 200 von zirka 2000 Handschuhmachern organisiert, die außerhalb des Verbandes stehen. In Lyon und Gieres giebt es gar keine Syndikate. In Luxemburg ist die Organisation sehr fest und hat ohne Schwierigkeiten Tarifierhöhungen durchgeführt, ebenso in Brüssel, dessen Sektion einen achtägigen Kampf ohne Eingreifen der übrigen Sektionen erfolgreich durchführte. Die skandinavischen Sektionen hatten sehr unter Arbeitsmangel zu leiden und außerdem in Christiania einen zehntägigen Streik gegen Lohnreduktionen, und in Kopenhagen eine große Lohnbewegung, die 11 000 Kronen kostete (davon 5000 Kronen vom internationalen Verband) durchzufechten. Der internationale Verband vereinnahmte bei einem Marginalbeitrag von 25 Cts. pro Kopf im ersten Halbjahr 1900 zirka 600 Frs. und verausgabte zirka 400 Frs., so daß ein Ueberschuß von 200 Frs. verblieb. Deutscherseits wird erklärt, daß die skandinavischen Verbände noch besser organisiert seien als der deutsche, da sie fast alle Berufsarbeiter umfassen, und das Hauptgewicht bei dem internationalen Sekretariat auf den geregelten Verkehr zwischen den einzelnen Ländern gelegt. Das Sekretariat solle nur mit den Comités der Landesorganisationen verkehren.

Um die Hausarbeit zu beseitigen und den Achtstundentag vorzubereiten, schlägt der Deutsche Verband dem Föderalkomite die Aufnahme einer allgemeinen Statistik über Löhne und Arbeitszeit vor. In Belgien dagegen hofft man die Verwirklichung des Achtstundentages erst durch die Gesetzgebung. Es folgen dann noch die speziellen Landesberichte der einzelnen Vertreter. Aus dem französischen Bericht geht hervor, daß die Zeitung „Le Gantier“ (gemeinsames Organ der Franzosen und Belgier) in Frankreich 650, in Belgien 900 Abonnenten hat und im Jahre 1899 bei einer Einnahme von 3189,40 Frks. mit einem Plus von 75,05 Frks. abschloß. In Oesterreich existieren zwei Fachorgane, ein deutsches und ein czechisches, die aber gemeinsam mit den Gerbern gehalten werden. Sodann wurde beschlossen, daß der einknöpfige Herrenhandschuh hinsichtlich des Schnittpreises dem dreiknöpfigen Damenhandschuh gleichzustellen und diese Forderung bei jeder Lohnbewegung zu vertreten sei. Der Beschluß gilt obligatorisch für alle Organisationen. Dann wird einstimmig der Wunsch ausgesprochen, daß alle Organisationen gleichmäßige Mitgliedsbücher nach Art der deutschen einführen möchten. Hinsichtlich des Arbeitsmarktes wurde dann auf Antrag Luxemburg beschlossen, daß jedes arbeitssuchende Mitglied, bevor es sich in eine andere Sektion begiebt, bei dieser wegen der Aussicht auf Arbeit anzufragen habe.

Den nächsten Verhandlungspunkt bildeten die

Quertreibereien einiger ausgeschlossener Mitglieder des früheren Föderalkomités in Brüssel, die dem internationalen Verband gegenüber mit den an ihn abzuführenden Geldern nicht abgerechnet haben und diesen zu schädigen suchen. Da einer derselben, Em' Grange, sich unter die Mitarbeiter des belgischen Metallarbeiterorgans zu drängen wußte, so wurden Schritte gethan, um ihn dort unmöglich zu machen. Nach Kenntnißnahme des Vortreibens jener Leute wurde über den Fall zur Tagesordnung übergegangen. Der nächste Punkt betrifft die Aufbesserung der Schnittpreise in Frankreich und gab Gelegenheit, den Streikoptimismus der kaum erst zu Stande gekommenen französischen Nationalorganisation kritisch zu dämpfen. Namentlich wurde deutscher-, wiesdänischerseits zur Vorsicht und ruhigen Organisationsentwicklung gemahnt. Die dänischen Kollegen hätten 14 Jahre an ihrer Organisation gearbeitet, ehe sie in den ersten Streik traten. Dann wurden den Streikenden in Staaden (Oesterreich) die Sympathien der Konferenz übermittelt. Ueber Ort und Zeitpunkt der nächsten internationalen Konferenz soll das Föderalkomite im Falle des Bedürfnisses, aber nicht vor Ablauf von zwei Jahren, den Sektionen Vorschläge machen. Die Kosten der Konferenz sollen aus der Kasse des internationalen Sekretariats gedeckt und im Umlageverfahren von den angeschlossenen Sektionen wieder eingezogen werden.

Französische National-Kongresse.

Der Nationalkongress der französischen Handschuhmacher, der vom 10. bis 12. September in Paris stattfand und von 6 Städten besichtigt war, beschloß die Gründung einer Nationalorganisation und sprach sich prinzipiell für Einführung eines Einheitsbeitrages von 1 Frs. pro Monat aus. Von der Gründung einer Zentralstreikkasse wurde abgesehen und soll jede Sektion ihre eigene Streikkasse errichten. Dem Anschluß an den internationalen Verband wurde zugestimmt, ferner Regelung und Beschränkung des Lehrlingswesens und eine Bewegung für Erhöhung der Schnittpreise beschlossen. Die Hilfsarbeiter sollen in die Organisation aufgenommen werden. Das Zusammenarbeiten mit Nichtorganisierten soll, wo es durchführbar sei, entschieden verweigert werden. Ferner wurde die Errichtung einer Hilfskasse für Arbeitslose und Kranke den Syndikaten empfohlen. Der nächste Kongress soll 1902 in Millaou stattfinden.

Der Jahreskongress der französischen Metallarbeiter (Fédération nationale des ouvriers metallurgistes de France, die etwa 70 Fachvereine mit 11 000 Mitgliedern umfaßt), behandelte die Propaganda zu Gunsten eines festeren lokalen und nationalen Zusammenschlusses aller Metallbearbeitungsbranchen (Industriegruppierung). Man beschloß, auf eine Fusion aller lokalen Fachvereine hinzuwirken und Abspaltungen von bereits vorhandenen Industriegruppen zu verhindern. Die Abschaffung der Stückerarbeit soll durch die Agitation für einen allgemeinen Ausstand zu diesem Zwecke vorbereitet werden. Auch eine Resolution zu Gunsten des Generalstreiks wurde angenommen und ferner gegen die Streikpolitik der Regierung (die aus Marseille italienische

der seinen Arbeitern den Minimallohn zahlt, ihnen die Theilnahme an der Organisation nicht hindert und selbst Beiträge für den Tabakarbeiterverband und das Gewerkschaftskartell entrichtet. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Monat M. 3. An eine Anzahl von Konsumvereinen, die der Tabakarbeiterorganisation zugesagt hat, sich beim Einkauf von Zigarren nur an solche Firmen zu halten, welche die Minimalforderungen der Arbeiter bewilligen, hat die Vereinigung gemeinsame Musterkollektionen gesandt. An die Leipziger Geschäftsinhaber, welche mit Zigarren handeln, wurde ein Zirkular versandt mit dem Ersuchen, ihren Bedarf nur bei den Mitgliedern der Organisation zu entnehmen. Diejenigen, welche diesem Ersuchen nachkommen, sollen ein Erkennungszeichen für ihr Geschäftslokal erhalten. Die Vereinigung hofft, daß, falls die organisierte Arbeiterschaft sie hierbei unterstützt, bald eine größere Anzahl von Kleinfabrikanten der Vereinigung beitreten und daß die unter den traurigsten Arbeitslöhnen hergestellten Zigarrenfabrikate wenigstens zum Theil vom hiesigen Markte verdrängt werden. Sollte dieses Beispiel in anderen Großstädten Nachahmung finden, so würde sich hieraus eine Unterstützung der Bestrebungen des Tabakarbeiterverbandes entwickeln können. Vorsitzender der Vereinigung ist Genosse Schulze, Leipzig-Schönefeld, Leipzigerstr. 54.

Vom Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt im Oktober weist eine zunehmende Verschlechterung der Lage der Arbeiter auf. Bei 60 deutschen Arbeitsnachweisen, deren Berichte vergleichbares Material boten, liefen, wie „Der Arbeitsmarkt“ berichtet, im Oktober 1900: 44 030 Anmeldungen offener Stellen gegenüber 52 978 Stellegesuchen ein. (1899: 43 476 gegen 45 581). Auf 100 offene Stellen kamen also 120,4 Arbeitsgesuche (1899 nur 104,9), während im September 1900 noch immer nur 100,6 verzeichnet wurden. Dabei hatte der Oktober eine ausnahmsweise milde Bitterung aufzuweisen, die noch immer anhaltendes Arbeiten im Freien ermöglichte. „Der Arbeitsmarkt“ bemerkt dazu:

Namentlich nimmt bei den ungelerten Arbeitern die Zahl der Arbeitslosen sichtlich zu; außer von Berlin wird sie auch schon von mittleren Städten, wie Mainz, berichtet. Aber auch bei den Metallarbeitern wächst die Arbeitslosigkeit, so in Heidelberg, Mannheim, Mainz, Freiburg i. Br., in den rheinisch-westfälischen Industriezentren, in Berlin. In der Textilindustrie ist trotz einiger Lichtpunkte eine allgemeine Besserung nicht zu finden, vielmehr greift die Krise auch auf Bezirke über, die bisher verschont blieben. So arbeiten in der Weberei Viefelsfelds ja. 1500 Arbeiter nur fünf Tage in der Woche.

Im Baugewerbe ist überwiegend schon stille Zeit, obwohl das Wetter noch nicht dazu drängt. — An einzelnen Orten wurde bereits eine Zunahme der wandernden Arbeitslosen bemerkt, so in Pforzheim 157 (gegen 95 im Oktober v. J.). Wenn dennoch die Zahl der beschäftigten Arbeiter nach den Mitgliederziffern der Krankenkassen eine minimale Zunahme von 0,2 pSt. zu verzeichnen hat, so bleibt diese doch um das Achtefache gegen

das Vorjahr zurück, wo die Steigerung 1,6 betrug. Für die neu hinzutretenden Arbeitslosen werden die Aussichten zusehends ungünstiger.

Arbeiterschutz.

Bauarbeiterschutz in der Schweiz.

Die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung aller Länder lehrt, daß dieselbe erst nach schwierigen Kämpfen und schlimmsten Erfahrungen begonnen, daß sie sehr langsam fortgeführt wurde und auch heute noch im Schnecken-tempo marschiert. Wenn es sich um die Förderung der Unternehmerinteressen oder um einen reaktionären Streich gegen die Arbeiter handelt, wird dagegen immer rasch, nicht selten mit geradezu affenartiger Geschwindigkeit „gearbeitet“.

Welche langjährige Mühe, Anstrengung und Agitation seitens der Arbeiter erforderlich sind, um nur ein Stückchen gesetzlichen Schutzes zu erringen, haben auch die Bauarbeiter erfahren müssen, trotzdem es sich hier um Mißstände und Gefahren für Leben und Gesundheit handelt, die zum großen Theil Tag für Tag aller Welt sichtbar sind.

Auch in der Schweiz ist der Entwicklungsgang der Dinge auf diesem Gebiete kein anderer. Den neuesten Beweis hierfür liefert der Kanton Bern. Seit Jahren forderten die organisierten Bauarbeiter, ihre Vertreter in den Behörden und ihr Organ, die „Verner Tagwacht“ den Erlaß von Vorschriften zu ihrem Schutze; aber es mußten immer wieder allgemeines Aufsehen erregende Bauunfälle vorkommen, es mußten immer wieder Versammlungen abgehalten und die alten Forderungen erneuert werden: es mußte die „Tagwacht“ immer wieder die schärfste Kritik üben und es mußten endlich die sozialdemokratischen Vertreter im Kantonsrath (Landtag) immer wieder die Sache zur Sprache bringen, um endlich einmal die aus Liberalen („Radikalen“) und Konservativen zusammengesetzte Regierung dazu zu bringen, das Wort zur That zu machen.

Am Sonntag, den 4. November, hatten die Stimmberechtigten des Kantons Bern darüber abzustimmen. Es handelte sich dabei zunächst um die Ergänzung des bestehenden Baugesetzes von 1894 durch Aufnahme einer neuen Bestimmung in dasselbe, wodurch den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, bei Erlaß von Baupolizeivorschriften auch Bestimmungen zum Schutze der bei den Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle aufzunehmen. Der Abstimmungsvorlage ist sodann eine Normal-Verordnung beigegeben. Die ganze Vorlage wurde mit 30 045 gegen 25 954 Stimmen, also gegen eine erhebliche Minorität, angenommen. Es giebt also im Kanton Bern eine erschreckend große Zahl von stimmberechtigten Bürgern, die ein Uebermaß von Einsichtslosigkeit und Verstandnißlosigkeit, sowie von brutalem Eigennutz und Gefühlshroheit besitzen. Was liegt den reichen Stadtherren und prozigen Großbauern, was den Kapitalisten und Unternehmern aller Art an den gesunden Gliedern und an dem Leben der Bauarbeiter! Ist doch Italiens Arbeiter-Reservoir unerschöpflich und hat man ja auch in jenen Kreisen für die eigenen proletarischen Mitbürger

Arbeiter ausweisen ließ und außerdem für die beiden Opfer von Chalons verantwortlich gemacht wurde) protestiert.

Auch zur Frage des Verkehrs mit Kollegen im Waffencock wurde im Sinne der Beschlüsse der Gewerkschafts- und Arbeitsbörsenkongresse Stellung genommen.

Der Kongreß der föderierten Leder- und Häutearbeiter Frankreichs (Federation nationale des Cuirs et Peaux, 2500 Mitglieder), will eine internationale Berufsvereinigung und ein Fachblatt in's Leben rufen. Letzteres soll die nationale Agitation unterstützen und aus Sonderbeiträgen erhalten werden. Ferner empfahl der Kongreß das Genossenschaftsprinzip als starken Hebel der Emanzipation, verurteilte die Stückarbeit und die niedrigere Entlohnung der Gefängnisarbeit und sprach seine Sympathie für den Generalstreik aus.

Der Kongreß der französischen Bauarbeiter, deren „Federation nationale des corporations ouvriers du batiments“ zirka 100 Fachvereine umfaßt, beschloß unter Anderem die Schaffung eines Streiffonds aus obligatorischen Monatsbeiträgen à 5 Cent. zur Unterstützung lokaler Lohnbewegungen. Weitere Beschlüsse betrafen die Einführung des Achtstundentages, der gesetzlichen Sonntagsruhe, des Minimallohnes und der Ernennung von Arbeitern zu Hilfsinspektoren, sowie den unvermeidlichen — Generalstreik.

Die Coiffeure Frankreichs hielten ihren Kongreß zu Paris ab, der die Einführung der Sonntagsruhe und des Elfstundentages als Abschlag auf die Forderung des Achtstundentages, die Abschaffung des Logis beim Arbeitgeber, sowie der Trinkgelblöhnung beschloß. Wichtig ist der vorgenommene Anschluß an die Konföderation der Arbeit (Gewerkschaftsbund). Den Produktivassoziationen im Barbiergewerbe wurde jeder Werth für die Emanzipation der Arbeiter aberkannt.

Die französischen Kupferarbeiter, die zum Theil der Metallarbeiterföderation angehören, hielten eine Sonderkonferenz ab, die außer den allgemeinen Fragen des Metallarbeiterkongresses noch die Gesundheitsgefahren der Kupferindustrie erörterte und für einen Ausschluß jeder Art von Frauenarbeit aus dieser plädierte.

Lohnbewegungen und Streiks.

a) Deutschland.

Baugewerbe. Der Maurerstreik in Halle a. d. Saale wird fortgesetzt. — Die Steinseger in Halle a. d. Saale haben den Generalstreik erklärt, da der Magistrat die städtischen Arbeiten denjenigen Zimmern zuwandte, die die Forderungen der Arbeiter strikt ablehnen. Es sind nur 16 Mann stehen geblieben. — Die Tapezierer der Firma C. Schmidt's Möbellehalle in Mieserleben sind in Streik getreten.

Industrie der Steine und Erden. Die Steinarbeiter streiken in Kesseldorf i. Schl. (Lohnreduktion), Huxdorf i. Schl. (Streikarbeitsverweigerung), Coblenz, Wittenberg und Häslich i. S.

Metallindustrie. Die Metallarbeiter

der A.-G. Panzer, Berlin, Badstraße, legten wegen Lohnreduktion die Arbeit nieder. — Die Formerstreifen in Gera (Firma Rud. Sommer) wegen Maßregelung. — In Eckesey bei Hagen i. W. wurde den Formern der Firma Tüding wegen Zugehörigkeit zur Organisation gekündigt. — Der Streik der Elektromonteurs der Allgem. Elektrizitäts-A.-G. Berlin ist durch Vermittelung des Gewerbegerichts zu Gunsten der Streikenden beendet.

Papierindustrie. Die Buchbinder haben noch einzelne Kämpfe in Hamburg-Altona, Bremen, Lübeck, Duisburg, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Würzburg, Pforzheim und Posen.

Lederindustrie. Die Differenzen in Hamburg (Firma Wiebcke) sind geregelt; bei H. Sternberg, Belle Alliancestraße, dauert der Streik fort.

Holzindustrie. In Dessau (Anhalt. Holzind. A.-G.) dauert der Kampf fort. In Zeitz (Pianofortefabrik Moranz) sind Differenzen wegen Arbeitszeitverlängerung von neun auf zehn Stunden ausgebrochen. — Der Parketlegerstreik in Hamburg (Gebr. Merz) dauert fort. — Die Holzbildhauer haben Differenzen in Dessau und Darmstadt.

Bekleidungs-gewerbe. In der Schuhfabrik von Eugen Stern in Vockenheim sind Differenzen wegen Lohnabzügen bis zu 50 pZt. entstanden. Auch in der Schuhfabrik von Strauß in Oberrad schweben Differenzen wegen Vertragsbruchs und Maßregelung.

Künstlerische Gewerbe. Die Graveure der Firma D. Fikmer, Berlin N., Kesselstraße 9, haben wegen Maßregelung die Arbeit eingestellt.

b) Ausland.

Schweiz. In der Seidenfärberei von Baumann und Dr. Müller in Zürich streiken 120 Arbeiter wegen Lohnerhöhungen und schriftlichem Arbeitsvertrag. — Der Stickerstreik in Arbon (Fa. Heine) dauert fort. Auch in anderen Fabriken sind Lohnreduktionen und Entlassungen angekündigt.

Belgien. Der Antwerpener Diamantarbeiterstreik ist erfolglos beendet. Die Arbeiter beschloßen die Gründung einer Widerstandskasse.

Dänemark. Der seit 16. Juni währende Bahnarbeiterstreik, der 500 Mann umfaßte, ist jetzt beendet worden, augenscheinlich ohne Erfolg der Streikenden, denn der Kampf soll im nächsten Jahre erneuert werden. Die lange Dauer des Streiks ist auf den hartnäckigen Widerstand des dänischen Handelsministers gegen jede Lohnreduktion zurückzuführen.

Aus Unternehmerkreisen.

Tarifvereinigung Leipziger Zigarrenfabrikanten. In Leipzig hat sich eine Vereinigung von Zigarren-Kleinfabrikanten gebildet, die mit ihren Arbeitern einen Minimallohn von M. 9 pro 1000 Zigarren, sowie Anerkennung der Organisation derselben vereinbart haben und nun bezwecken, das Publikum, besonders den Arbeiterkonsum dahin zu beeinflussen, daß sie nur Fabrikate von Mitgliedern dieser Vereinigung kaufen. Mitglied kann nach dem Statut nur Derjenige sein,

erlassen. Es wird nun natürlich Sache der organisierten Bauarbeiter sein, die Angelegenheit in Fluß zu bringen und die Gemeindebehörden zum Erlaß von Verordnungen zur Verhütung von Unfällen auf Bauten zu veranlassen.

Die von der Berner Kantonsregierung aufgestellte und nun von der Mehrheit der Stimmen gutgeheißene Normal-Verordnung deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit den 1895 in der Stadt Zürich und 1898 im Kanton Baselstadt erlassenen bezüglichen Verordnungen, welche sich nach allen darüber veröffentlichten Berichten gut bewährt haben. In der Stadt Zürich sind zur Ueberwachung der Verordnung zwei frühere Bauarbeiter, ein Zimmermann und ein Maurer, als Gerüstkontroleure angestellt worden, nachdem der erst gemachte Versuch mit den Polizisten keine befriedigenden Resultate lieferte. Im Kanton Baselstadt ist der Vorsteher des Baudepartements selbst, der Regierungsrath Reese, ein früherer Zimmermann. Das Polizeidepartement hat ferner drei Beamte, die früher im Maurer- und Zimmerhandwerk thätig waren, mit der Baukontrolle beauftragt, neben der sie allerdings auch noch andere amtliche Arbeiten zu verrichten haben. Die Jahresbesoldung der Kontrolbeamten in Basel ist mit 2000 Frs. im Minimum und 4000 Frs. im Maximum nebst Dienstkleidung vorgesehen.

Ähnlich dürften die Ansätze in der Stadt Zürich sein, Genaueres darüber ist mir augenblicklich nicht bekannt. Im Jahre 1897 betrugen die Ausgaben für die Gerüstkontrolle 4800 Frs., 1898 5015 Frs. und 1899 5617 Frs. Betreffen diese Ausgaben bloß die Gehälter der beiden Kontrolleure, so hat 1897 jeder der Beiden eine Besoldung von 2400 Frs., 1898 von Frs. 2507,50 und 1899 von Frs. 2808,50 erhalten. Da die Bauunternehmer für die Kontrolle und Ueberwachung der Gerüste Gebühren zu bezahlen haben, und zwar von 2 bis 30 Frs., so wurden aus dieser Quelle 1897 6830 Frs., 1898 7304 Frs. und 1899 8423 Frs. eingenommen und betrug der Ueberschuß über die Ausgaben 2030 Frs., 2289 Frs. und 2806 Frs. Die Gerüstkontrolle der Stadt Zürich ist demnach eine Einrichtung, die sich sehr gut rentiert und mit der sich allmählig auch die Unternehmer abgefunden haben. Und trotzdem hatte es so lange gedauert, bis sie geschaffen wurde.

Die in Zürich und Basel gemachten Erfahrungen und der nun im Kanton Bern erzielte Erfolg sind Ermuthigungen für die Bauarbeiter allerorten, nicht zu ruhen und zu rasten, bis der für sie nothwendige besondere Schutz durch Gesetz und Behörden geschaffen und tüchtige, praktische Leute aus ihrer eigenen Mitte für die Gerüstkontrolle genommen sind. In dieser Richtung obliegt auch den Bauarbeitern in der Schweiz noch ein tüchtiges Stück Arbeit, das aber nicht ausichtslos ist.

Winterthur.

D. Zinner.

Achtstundentag im Bergbau. Im Staate Missouri besteht ein Gesetz vom 11. Mai 1899, wonach die im Bergbau, Steinbrüchen, sowie in Gruben über 200 Fuß Tiefe und bei der Zink- und Bleigewinnung beschäftigten Arbeiter nicht länger als acht Stunden innerhalb 24 Stunden

unter Tag beschäftigt werden dürfen. Indes gilt dieses Gesetz nicht für die Kohlengruben. Uebertretungen werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe von 25—500 Doll. oder mit beidem bedroht. („Bulletin of the Department of Labor“, Juli 1900.)

Justiz.

Im Monat Oktober wurden wegen Vergehen und Handlungen im Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung laut der Aufstellung des „Vorwärts“ gegen 50 Personen insgesammt 2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr 5 Monate, 8 Wochen und 6 Tage Gefängniß, sowie M. 3273 Geldstrafe verhängt. Die zwei Jahre Zuchthaus entfallen auf zwei Maurer in Elbing wegen angeblicher Verleitung zum Meineid anlässlich einer mit dem dortigen Maurerstreik zusammenhängenden Strafsache. Im Uebrigen wurden wegen Streikvergehen 21 Personen verurtheilt, davon 6 zu insgesammt 6 Monaten 11 Wochen Gefängniß und M. 75 Geldstrafe, sowie 6 Personen zu 1 Tag bis 2 Wochen Gefängniß und weitere 6 zu M. 10—30 Geldstrafe. Wegen Unternehmerbeleidigung wurden 5 Personen zu M. 671 Geldstrafe, wegen groben Unfugs 3 Personen zu 6 Tagen Haft und M. 110 Geldstrafe, sowie 1 Genosse wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (Lübecker Streikpostenverbot) zu M. 100 Geldstrafe verurtheilt.

Christliche Verleumder. Das Schöffengericht zu Köln verurtheilte die fünf Mitglieder des „christlichen Wahlcomités“ von Kalk wegen Beleidigung der von den freien Gewerkschaften bei der letzten Gewerbergerichtswahl aufgestellten Kandidaten zu je fünfzig Mark Geldstrafe oder zehn Tagen Gefängniß.

Kartelle, Sekretariate.

Die Berliner Gewerkschaftskommission will angesichts des starken Zuzugs von ausländischen Arbeitern (Tschechen für die Schneiderei, Italienern für die Bildhauerei und das Maurergewerbe, Schweden und Dänen für verschiedene Gewerbe) Versammlungen für die Zugewanderten abhalten und in diesen, sowie durch Flugblätter zum Anschluß an die Gewerkschaften agitiren. Die Schneider haben mit solchen Versammlungen bereits begonnen.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, dessen Resolution gegen das bischöfliche Hirtentreiben wir in Nr. 46 mittheilten, hat sich in der bereits erwähnten Sitzung vom 8. November in Köln endgültig konstituiert. Derselbe war auf dem zweiten christlichen Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt a. M. am Pfingsten 1900 beschlossen und seine Durchführung einer dort gewählten Gewerkschaftskommission übertragen worden, nachdem die Grundzüge zu seinen Aufgaben festgestellt waren. Das Statut stellt, wie die „Westdeutsche Arb.-Ztg.“ berichtet, als vornehmste Aufgabe hin: „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der arbeitenden Stände durch die gewerkschaftliche Organisation und die Herbei-

und Volksgenossen eine nicht viel höhere Werthschätzung.

Die Normal-Verordnung umfaßt neun Paragraphen, welche im Wesentlichen Folgendes bestimmen: Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis die, je nach der Natur und dem Stand (Entwicklungsstufe) der Bauten, zur Sicherheit der Arbeiter, der Vorübergehenden, sowie der Nachbarschaft erforderlichen Einrichtungen (Gerüste, Absperrungen, Spriessungen zc.) erstellt und die anderweitig damit zusammenhängenden Vorsichtsmaßregeln getroffen sind. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunternehmer die Baustelle solid abzusichern und des Nachts zu beleuchten. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und gefahrlos für den Arbeiter wie für das Aufsichtspersonal betrieben werden können. Zu diesem Zwecke wird vorgeschrieben: Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und in engen Gräben über Manneestiefe sind die Wände solid zu spritzen. Brunnen und Schächte sind sorgfältig zu verschalen und ist die Verschalung, wenn nöthig, zu dichten. Gruben, Kanäle, Schächte usw. sind vor dem Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies geschieht durch langsames Hinablassen resp. Einbringen einer Laterne mit brennendem Licht. Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser oder von stark angefeuchtetem, frisch gelöschtem Kalk die Grubenluft zu reinigen. Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeidliche Fälle vorbehalten, untersagt. Das Unterfahren bestehender Mauern darf nur stückweise ausgeführt werden und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortschreiten der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

Gerüste und Aufziehvorrichtungen jeder Art und für jede Bauarbeit müssen solid, nach fachmännischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck entsprechend, erstellt und gut unterhalten werden. Gerüste und Aufziehvorrichtungen, welche längere Zeit in Benutzung stehen, hat der Bauunternehmer (!) von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen. Die Baubehörden sind befugt, von sich aus solche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers anzuordnen.

Die Gerüste sollen zu jeder Zeit gefahrlos bestiegen, begangen und verlassen werden können. Ferner muß durch Anbringen geeigneter Schutzvorrichtungen an denselben Fürsorge gegen das Herabfallen von Gegenständen getroffen werden.

Gerüste, Gebälke und Böden dürfen bei Bau- oder Abbrucharbeiten nur im Verhältnis zu ihrer Tragfähigkeit, und Gerüste niemals einseitig belastet werden. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte, darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern. Öffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben zc. sind gehörig abzusichern oder einzudecken.

Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebälkes und des Dachstuhles eines

Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter der Beförderung resp. Bau- oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen. Die Benutzung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet.

Bei Dachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen.

Weitere Vorschriften betreffen die Sprengarbeiten und die Material-Transportbahnen.

Für die Einhaltung der aufgestellten Vorschriften werden die Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und in Ermangelung eines solchen die Arbeiter selbst verantwortlich gemacht (eine merkwürdige und bedenkliche Bestimmung) und wird ein Jeder nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes eines Theiles der Verantwortlichkeit und ihrer Folgen auf die Arbeiter, wodurch dieser Arbeiterschutz ein ganz besonderes Gepräge erhält, das aber ein durchaus ungünstiges ist.

Mit der Ueberwachung der Ausführung der Verordnung sind die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden beauftragt. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nöthig wird, kann der Beamte von sich aus nothwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf Weiteres anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat.

Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und sie soll außerdem bei Neubauten auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise ange schlagen werden.

Diese Normalverordnung, wird in der Abstimmungs-vorlage dazu bemerkt, kann selbstverständlich von den Gemeinden je nach den bestehenden Verhältnissen verschärft oder abgeschwächt werden. Es steht denselben auch frei, für die Kontrolle besondere Organe zu bestellen und Strafbestimmungen in die Verordnung aufzunehmen.

Und zum Schlusse heißt es: „Wenn einerseits die Technik dem Baugewerbe die Mittel an die Hand gegeben hat, für die Sicherheit der Bauarbeiter gegen Unfälle in weit höherem Maße Sorge zu tragen, als dies früher der Fall war, so hat doch andererseits die rege Bauhätigkeit der Neuzeit und die oft damit verbundene Bauhaft die Wahrscheinlichkeit für Unglücksfälle bei Bauten vergrößert. Es ist daher das Verlangen der Arbeiterschaft, die Behörden möchten zur Verhütung solcher Unglücksfälle geeignete Maßregeln treffen, ganz gerechtfertigt.“

Anwendung findet das Gesetz zunächst auf diejenigen Gemeinden, welche bereits ein Baureglement besitzen. Nichtsdestoweniger ist auch jede andere Gemeinde befugt, Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu